

E n t w u r f

REGIERUNGSVERORDNUNG

vom..... 2025

über technische Anforderungen und andere Spezifikationen für bestimmte Waffen, Munition und Schießstände sowie für die Sicherung von Waffen und Munition

Zur Umsetzung von Abschnitt 6 Absatz 2, Abschnitt 61 Absatz 3, Abschnitt 83 Absatz 6 Buchstaben a und b, Abschnitt 84 Absatz 4, Abschnitt 86 Absatz 5, Abschnitt 93 Absatz 2, Abschnitt 94 Absatz 1 Buchstabe b, Abschnitt 95 Absatz 1, Abschnitt 96 Absätze 2 und 3, Abschnitt 111 Absatz 1 Buchstabe b und Abschnitt 113 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 90/2024 über Waffen und Munition (im Folgenden „Gesetz“) ordnet die Regierung Folgendes an:

TEIL EINS

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Diese Verordnung integriert einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union¹⁾, baut direkt auf anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf²⁾ und ändert

- a) technische Anforderungen an die Bauart von Waffen der Kategorie PO (meldepflichtig) oder NO (nicht meldepflichtig), um eine Umwandlung in registrierungspflichtige Waffen unmöglich zu machen;
- b) technische und organisatorische Definition von Schießständen, deren Betrieb ohne Vorlage einer Erklärung des regionalen Sanitärämtes gestattet werden kann;
- c) technische Anforderungen an Stahlkästen und -schränke, Sonderausstattungen, Tresore und Tresorräume, Räume und separate Gebäude sowie deren Verriegelung;
- d) technische Anforderungen an die Mittel zur Sicherung von höchstens zwei Waffen der Kategorie R2, R3 oder R4 oder Munition der Kategorie S2 oder S3 in einer Menge von höchstens 1 000 Schuss, wenn sie kurzzeitig in einem Fahrzeug gelagert werden,

¹) Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (kodifizierte Fassung).

Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

²) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.

- e) obligatorische Elemente eines Projekts für eine alternative Methode zur Sicherung von Waffen oder Munition;
- f) Mittel zur Kennzeichnung von Waffen mit Identifizierungsdaten und andere Mittel zur individuellen Identifizierung von Waffen von besonderem historischem Wert;
- g) ein Muster des Deaktivierungskennzeichens, der Deaktivierungsprüfzeichen des tschechischen Amtes für die Prüfung von Waffen und Munition und des Verteidigungsministeriums sowie der Deaktivierungsbescheinigung für die Waffen;
- h) technische Anforderungen an den irreversiblen Umbau von Waffen im Falle der Deaktivierung von Waffen, die nicht unter unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union²⁾ zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen fallen;
- i) technische Anforderungen für den irreversiblen Umbau von Waffen beim Zerschneiden von Waffen;
- j) technische Anforderungen an die Zerlegung, die Deaktivierung, das Zerschneiden und die Vernichtung von Munition;
- k) technische Anforderungen für den Umgang mit aktiven Munitionskomponenten;
- l) die Grenzzahl aktiver Munitionsbestandteile gemäß Abschnitt 96 Absatz 3 und Abschnitt 111 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes; und
- m) organisatorische und technische Bedingungen für die Sicherung von Waffen oder Munition während des Transports.

Abschnitt 2

Anwendung technischer Normen

Die in dieser Verordnung festgelegten technischen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Einhaltung einer tschechischen technischen Norm oder eines Teils davon in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften³⁾ (im Folgenden „technische Norm“), auf die sich diese Verordnung bezieht, erreicht wird; diese Anforderungen können auch durch andere technische Lösungen erfüllt werden, die eine gleichwertige oder höhere Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Anforderungen als die, die sich aus der technischen Norm ergebenden.

TEIL ZWEI

BAUART VON MELDEPFLICHTIGEN WAFFEN (PO) UND NICHT MELDEPFLICHTIGEN WAFFEN (NO)

[Zur Umsetzung von Abschnitt 6 Absatz 2 des Gesetzes]

³⁾) Gesetz Nr. 22/1997 über technische Anforderungen an Produkte und zur Änderung bestimmter Rechtsakte, in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 3

Bauart einer Einzelschuss- oder Doppelschusswaffe, die einzeln für den Einsatz von Splittermunition geladen wird

Die nach dem Gesetz in die Kategorie PO eingestufte Bauart einer einzeln für die Verwendung von Splittermunition geladenen Einzel- oder Doppelschusswaffe muss folgende technische Anforderungen erfüllen:

- a) das Patronenlager darf das Laden, Verriegeln oder Abfeuern einer Patrone mit einem integrierten Geschoss oder mehreren Geschossen nicht zulassen und
- b) alle wesentlichen Bestandteile einer Einzelschuss- oder Doppelschusswaffe, die einzeln für die Verwendung von Splittermunition geladen wird, müssen so konstruiert sein, dass sie nicht als wesentliche Bestandteile von registrierungspflichtigen Waffen eingebaut oder verwendet werden können.

Abschnitt 4

Technische Spezifikationen für Alarm- und Signalpistolen

Ein Gerät, bei dem es sich um eine Alarm- und Signalpistole handelt, die nach dem Gesetz in die Kategorie PO eingestuft ist, muss den technischen Spezifikationen in Anhang 1 dieser Verordnung entsprechen.

Abschnitt 5

Bauart von Gaspistolen

Die Bauart von Gaspistolen, die gemäß dem Gesetz in die Kategorie PO oder NO eingestuft sind, muss folgenden technischen Anforderungen entsprechen:

- a) der wesentliche Bestandteil der Gaspistole muss so konstruiert und gebaut sein, dass es unmöglich ist, sie in eine Pistole umzubauen, die mit einem einzigen Geschoss oder mehreren Geschossen geladen und abgefeuert werden kann;
- b) die Abmessungen des Patronenlagers einer Gaspistole müssen so sein, dass nur die Munition verwendet werden kann, für die die Pistole ausgelegt ist; und
- c) alle wesentlichen Bestandteile einer Gaspistole müssen so beschaffen sein, dass sie nicht als wesentliche Bestandteile registrierungspflichtiger Waffen eingebaut oder verwendet werden können.

Abschnitt 6

Bauart eines nichttödlichen kampfunfähig machenden Geräts nach dem Prinzip einer Feuerwaffe oder einer Gaspistole

Die Bauart eines nichttödlichen kampfunfähig machenden Geräts, das auf dem Prinzip einer Feuerwaffe oder Gaspistole basiert und gemäß dem Gesetz in die Kategorie PO eingestuft ist, muss im Falle eines nicht-tödlichen kampfunfähig machenden Geräts folgende Anforderungen erfüllen:

- a) wenn basierend auf dem Prinzip einer Feuerwaffe, die in Abschnitt 3 festgelegten technischen Anforderungen in ähnlichem Umfang; und
- b) wenn basierend auf einer Gaspistole, die in Abschnitt 5 festgelegten technischen Anforderungen in ähnlichem Umfang.

Abschnitt 7

Bauart von Erweiterungsvorrichtungen

Die Bauart einer Erweiterungsvorrichtung, die gemäß dem Gesetz in die Kategorie NO eingestuft ist, muss so ausgelegt und hergestellt sein, dass das Abfeuern nur im Rahmen der Verwendung der gegebenen Erweiterungsvorrichtung für den angegebenen industriellen oder technischen Zweck oder für die Schlachtung von Tieren zulässig ist.

Abschnitt 8

Bauart von Paintball-, Airsoft- und ähnlichen Pistolen

(1) Die Bauart von Paintball-, Airsoft- und ähnlichen Pistolen darf ausschließlich auf dem Prinzip einer Gaspistole basieren.

(2) Die Bauart von Paintball-, Airsoft- und ähnlichen Pistolen, die nach dem Gesetz in die Kategorie NO eingestuft sind, muss in ähnlicher Weise den technischen Anforderungen von Abschnitt 5 genügen.

TEIL DREI

SCHIESSSTÄNDE MIT REDUZIERTEM LÄRMPEGEL

[Zur Umsetzung von Abschnitt 61 Absatz 3 des Gesetzes]

Abschnitt 9

(1) Ohne Vorlage einer Stellungnahme der Landesgesundheitsbehörde nach Abschnitt 61 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Schießstands für Feuerwaffen mit Ausnahme besonders wirksamer Feuerwaffen erteilt werden, wenn.

- a) es sich um einen Schießstand zum Schießen von Gaspistolen oder Pistolen, die auf dem Prinzip von Gaspistolen basieren, handelt;
- b) auf einem Schießstand nicht mit einem größeren Kaliber als 22 Long Rifle geschossen werden darf, und wenn gleichzeitig der Schießstand:
 1. überdacht ist, wenn sein Raum von der äußeren Umgebung und Teilen des Gebäudes, die kein Schießstand sind, ausreichend schallisoliert ist und gleichzeitig die Übertragung von durch das Schießen verursachten Vibrationen auf Teile des Gebäudes, die kein Schießstand sind, ausgeschlossen ist; oder
 2. offen ist, wenn der direkte Mindestabstand vom Schießstand zu Wohngebäuden in jeder Richtung mindestens 500 m beträgt;

- c) wenn auf dem Schießstand das Schießen aus Feuerwaffen nur unter Verwendung eines Schalldämpfers erlaubt ist und wenn:
1. nur Munition mit Unterschall-Geschossgeschwindigkeit zulässig ist; oder
 2. der Mindestabstand in direkter Linie vom Schießstand zu Wohngebäuden in jeder Richtung mindestens 500 m beträgt; oder
- d) der direkte Mindestabstand vom Schießstand zu Wohngebäuden in jeder Richtung mindestens 2000 m beträgt.

(2) Ohne Vorlage einer Erklärung des regionalen Sanitätsamts nach Abschnitt 61 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Schießstands auch erteilt werden, wenn sich der Schießstand in einer Schutzzone nach dem Baugesetz oder an einem Ort mit ähnlichen Schutzbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften befindet, sofern die Schutzzone oder Schutzbedingungen zum Schutz der Umgebung vor den negativen Auswirkungen des Lärms eingerichtet wurden und der Lärm des Gebäudes oder der Ausrüstung, vor dessen negativen Auswirkungen die Schutzzone oder die Schutzbedingungen die Umgebung schützen, höher ist als der Lärm des Schießens auf dem Schießstand.

TEIL VIER

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE SICHERUNG GELAGERTER WAFFEN ODER MUNITION UND DEREN SICHERHEIT WÄHREND DER KURZFRISTIGEN LAGERUNG IN EINEM FAHRZEUG

[Zur Umsetzung von Abschnitt 83 Absatz 6 des Gesetzes]

Technische Anforderungen an Stahlkästen und -schränke, Sonderausstattungen, Tresore und Tresorräume sowie deren Verriegelung

Abschnitt 10

(1) Ein abschließbarer Stahlkasten oder abschließbarer Stahlschrank ist technisch zur Sicherung gelagerter Waffen und Munition geeignet, wenn er die Anforderungen an einbruchhemmende Eigenschaften von 15 Widerstandseinheiten nach der technischen Norm ČSN EN 1143-1 erfüllt und mit einem Hochsicherheitsschloss der Klasse A nach der technischen Norm ČSN EN 1300 ausgestattet ist.

(2) Ein abschließbarer Tresor ist technisch zur Sicherung gelagerter Waffen und Munition geeignet, wenn er die Anforderungen für Tresore der Sicherheitsstufe I gemäß der technischen Norm ČSN EN 1143-1 erfüllt.

(3) Ein Tresorraum ist technisch zur Sicherung gelagerter Waffen und Munition geeignet, wenn er die Anforderungen für Tresortüren und Tresore der Sicherheitsstufe I gemäß der technischen Norm ČSN EN 1143-1 erfüllt.

Abschnitt 11

(1) Spezialausrüstung zur Sicherung gelagerter Waffen und Munition ist technisch zur Sicherung gelagerter Waffen und Munition geeignet, wenn sie Folgendes darstellt:

- a) ein Schaufenster, das die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt;
- b) Schaukästen, Schaufenster oder Glastheken, die ähnliche Bedingungen erfüllen wie Schaufenster gemäß Buchstabe a; oder
- c) verriegelte Ausrüstung, die untrennbar an einer Wand, Decke oder einem Boden aus Ziegeln, Betonplatten oder ähnlichem Baumaterial verankert ist und mit einem Hochsicherheitsschloss der Klasse A gemäß der technischen Norm ČSN EN 1300 ausgestattet ist.

(2) Ein Schaufenster hat einen Ganzstahlrahmen, der dauerhaft in die Wand des Gebäudes eingebaut ist und verfügt über Folgendes:

- a) Schaufensterglas, das mit einer durchstichsicheren Sicherheitsfolie mit einer Widerstandsfähigkeit von mindestens 250 J ausgestattet ist, oder Glas, das ähnlich beständig gegen Durchstich und Aushebeln aus dem Rahmen ist;
- b) permanent eingebautes Stahlgitter mit Stangen mit einer Mindestquerschnittsfläche von 75 mm² und einem maximalen Abstand zwischen den Stangenachsen von 130 mm, wobei die Stangenverbindungen geschweißt oder genietet sind; oder
- c) ein Schiebe-, Klapp- oder Rollgitter aus Stahl oder einen Rollladen entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 gemäß der technischen Norm ČSN EN 1627, mit zwei Hochsicherheitsschlössern der Klasse A gemäß der technischen Norm ČSN EN 1300.

Abschnitt 12

Technische Anforderungen an Räume und separate Gebäude und deren Verriegelung

(1) Ein abschließbarer Raum oder ein getrenntes Gebäude gilt als technisch zur Sicherung von gelagerten Waffen und Munition geeignet, wenn:

- a) der Raum oder das Gebäude mit einer Tresortür ausgestattet ist, die die Anforderungen für Tresortüren und Tresore der Sicherheitsstufe I gemäß der technischen Norm ČSN EN 1143-1 erfüllt, oder mit Ganzstahltüren, die die Anforderungen der Sicherheitsklasse 5 gemäß der technischen Norm ČSN EN 1627 erfüllen;
- b) der Raum oder das Gebäude Wände, Decken und Böden mit folgender Mindestdicke hat:
 - 1. 300 mm, wenn sie aus Ziegeln, aus Kalkzementblöcken oder aus Porenbetonblöcken bestehen; oder
 - 2. 150 mm, wenn sie aus Betonplatten oder einem ähnlichen Baumaterial bestehen; und
- c) die Fenster, Oberlichter, Schornsteine, Ventilatoren, Schächte und sonstigen Öffnungen mit einer Größe von mehr als 150 mm x 150 mm des Raums oder Gebäudes gemäß Absatz 2 gesichert sind.

(2) Fenster, Oberlichter, Schornsteine, Ventilatoren, Schächte und andere Öffnungen sind mit festen Stahlgittern mit Stäben mit einer Mindestquerschnittsfläche von 75 mm² und einem maximalen Abstand zwischen den Stabachsen von 130 mm ausgestattet, wobei die Stabverbindungen geschweißt oder genietet sind. Die Verankerung des Gitters erfolgt mit Dübeln mit einem maximalen Abstand von 750 mm, die mindestens 150 mm tief in das Mauerwerk eingelassen werden. Zur Sicherung von Fenstern, Oberlichtern, Schornsteinen, Ventilatoren, Schächten oder anderen Öffnungen nach Satz 1 kann auch ein Schiebe-, Klapp-

oder Rollgitter oder ein Rollladen aus Stahl, die den Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 nach der technischen Norm ČSN EN 1627 entsprechen, mit zwei Hochsicherheitsschlössern der Klasse A nach der technischen Norm ČSN EN 1300 verwendet werden.

(3) Ab der ersten Etage, es sei denn, sie kann leicht von einem Dach aus oder über Blitzableiter, Fallrohre, Brüstungen, andere Bauteile, Erhebungen im Gelände, Bäume oder andere Strukturen erreicht werden, können abschließbare Räume und separate Gebäude statt mit einem Gitter mit einem verschließbaren Fenster mit einem fest in die Gebäudewand eingelassenen Ganzstahlfensterrahmen und Glas mit einer Sicherheitsfolie mit einer Durchstoßfestigkeit von mindestens 250 J oder Glas, das in ähnlicher Weise gegen Durchstoßen und Herausdrücken aus dem Rahmen beständig ist, oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die den Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 gemäß der technischen Norm ČSN EN 1627 entsprechen, versehen werden.

(4) Anforderungen an den Bau von Räumlichkeiten für die Lagerung von Waffen und Munition sind in anderen Rechtsvorschriften festgelegt.⁴⁾

Abschnitt 13

Technische Anforderungen an die Methode zur Sicherung von Waffen oder Munition während der kurzfristigen Lagerung in einem Fahrzeug

(1) Die folgenden Sicherheitsmethoden sind technisch für die kurzfristige Lagerung von höchstens zwei Waffen der Kategorie R2, R3 oder R4 oder Munition der Kategorie S2 oder S3 mit höchstens 1 000 Schuss für höchstens 4 Stunden geeignet:

- a) Verriegelung der Waffen oder Munition in einem abschließbaren Kunststoff- oder Metallgehäuse oder einem ähnlichen Kasten, der von der Außenseite des Fahrzeugs aus nicht einmal teilweise sichtbar ist und an der Karosserie des Fahrzeugs befestigt ist; es muss unmöglich sein, den Kofferraum oder den Kasten ohne den Einsatz von Werkstattwerkzeugen vom Fahrzeug zu öffnen oder zu trennen;
- b) Befestigung der Waffen an der Karosserie des Fahrzeugs zu befestigen, sodass die Waffen von der Außenseite des Fahrzeugs aus nicht einmal teilweise sichtbar sind und die Feuerwaffe oder ihr wesentlicher Bestandteil nicht ohne den Einsatz von Werkstattwerkzeugen von der Karosserie getrennt werden kann; oder
- c) in einer der Sicherheit nach Abschnitt 10 ähnlichen Weise, wenn ein verschlossener Stahlkasten, ein verschlossener Stahlschrank oder ein abschließbarer Tresor so an der Fahrzeugkarosserie befestigt werden müssen, dass sie von außen nicht einmal teilweise sichtbar sind und ohne den Einsatz von Werkstattwerkzeugen nicht von der Karosserie getrennt werden können.

(2) Das Fahrzeug, in dem die Waffen oder die Munition für einen kurzen Zeitraum gelagert werden, muss eine geschlossene starre Karosserie haben, die Fenster des Fahrzeugs müssen vollständig geschlossen sein und das Fahrzeug muss standardmäßig verriegelt sein.

(3) Waffen, die für die kurzfristige Lagerung in einem Fahrzeug gesichert werden, dürfen nicht geladen sein. Munition wird getrennt von den Waffen gelagert.

⁴) Erlass Nr. 146/2024 über Anforderungen an das Bauwesen.

TEIL FÜNF
**PROJEKTANFORDERUNGEN FÜR ANDERE MITTEL ZUR SICHERUNG VON
WAFFEN ODER MUNITION**

[Zur Umsetzung von Abschnitt 84 Absatz 4 des Gesetzes]

Abschnitt 14

(1) Ein Projekt einer anderen Methode zur Sicherung von Waffen oder Munition muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name(n), Nachname und Geburtsdatum der natürlichen Person oder Daten zur Identifizierung der juristischen Person, die die Waffen oder Munition auf andere Weise sichert;
- b) Identifizierung aller natürlichen Personen, die befugt sind, mit Waffen oder Munition, die durch andere Mittel gesichert sind, umzugehen;
- c) die Mobiltelefonnummer einer natürlichen Person gemäß den Buchstaben a und b;
- d) den Standort und die Beschreibung des spezifischen Bereichs, in dem die Waffen oder die Munition durch andere Mittel gesichert werden sollen;
- e) die mit anderen Mitteln zu sichernden Waffen und Munition und deren Höchstmenge, für die andere Sicherungsmittel eingesetzt werden;
- f) Grund und Zweck der anderen Mittel zur Sicherung von Waffen oder Munition;
- g) eine Beschreibung der anderen Mittel zur Sicherung von Waffen oder Munition, einschließlich aller wesentlichen Parameter der verwendeten Sicherheitsausrüstung und der organisatorischen, personellen und sonstigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Waffen und Munition; und
- h) sonstige wesentliche Tatsachen, die das Niveau und die Dauer des Schutzes der gesicherten Waffen oder Munition vor Missbrauch, Verlust oder Diebstahl beeinflussen.

(2) Werden Waffen oder Munition in einer Räumlichkeit oder auf einem Betriebsgelände auf andere Weise gesichert, so ist in dem Projekt für die anderen Sicherungsmittel zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Folgendes anzugeben:

- a) die betriebliche Notwendigkeit, die andere Mittel zur Sicherung von Waffen oder Munition rechtfertigt;
- b) wie die Waffen oder die Munition innerhalb der Räumlichkeit oder des Betriebsgeländes gehandhabt werden, einschließlich einer Beschreibung des Umlaufs von Waffen oder Munition innerhalb des Geländes; und
- c) im Falle der Sicherung innerhalb eines Betriebsgeländes:
 1. eine klare Grundrisszeichnung des Betriebsgeländes mit Angabe der besonderen Räumlichkeiten und der Verteilungswege, für die das andere Sicherungsmittel gilt; und
 2. eine Liste aller Einrichtungen, die innerhalb des Betriebsgeländes Geschäftstätigkeiten oder andere kontinuierliche Tätigkeiten ausüben, und ihre Beziehung zu der Person, die Waffen oder Munition auf andere Weise sichert.

TEIL SECHS

KENNZEICHNUNG VON WAFFEN MIT IDENTIFIKATIONSDATEN

[Zur Umsetzung von Abschnitt 86 Absatz 5 des Gesetzes]

Abschnitt 15

(1) Alle wesentlichen Bauteile einer Feuerwaffe müssen gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang 2 dieser Verordnung gekennzeichnet sein.

(2) Eine Gaspistole muss auf mindestens einem wesentlichen Teil auf die gleiche Weise wie eine Feuerwaffe gekennzeichnet sein.

(3) Waffen von besonderem historischem Wert können abweichend von den Absätzen 1 oder 2 durch Angabe aller sachdienlichen Angaben gekennzeichnet werden, die ihre individuelle Identifizierung ermöglichen, und zwar:

- a) auf einer Platte aus festem Material, die an der Waffe befestigt ist; oder
- b) auf einem beliebigen Teil der Waffe, wobei die technischen Spezifikationen in Anhang 2 dieser Verordnung sinngemäß für diese Kennzeichnung gelten.

TEIL SIEBEN

DEAKTIVIERUNGSKENNZEICHEN, DEAKTIVIERUNGSPRÜFZEICHEN UND DEAKTIVIERUNGSBESCHEINIGUNG

[Zur Umsetzung von Abschnitt 93 Absatz 2 des Gesetzes]

Abschnitt 16

(1) Das Muster des Deaktivierungskennzeichens ist in Anhang 3 dieser Verordnung festgelegt.

(2) Muster von Deaktivierungsprüfzeichen sind in Anhang 4 dieser Verordnung festgelegt.

(3) Das Muster der Deaktivierungsbescheinigung für Feuerwaffen, die unter unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen fallen⁵⁾, ist in Anhang 5 Teil A dieser Verordnung festgelegt.

(4) Muster von Deaktivierungsbescheinigungen für Feuerwaffen, die nicht unter eine unmittelbar geltende Verordnung der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen fallen⁵⁾, sind in Anhang 5 Buchstaben B und C dieser Verordnung aufgeführt.

(5) Deaktivierungsbescheinigungen für Feuerwaffen werden auf fälschungssicherem Papier gedruckt.

⁵) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.

TEIL ACHT

DEAKTIVIERUNG VON WAFFEN, DIE NICHT UNTER UNMITTELBAR ANWENDBARE RECHTSVORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FALLEN, UND ZERSCHNEIDEN VON WAFFEN

[Zur Umsetzung von Abschnitt 94 Absatz 1 Buchstabe b und Abschnitt 95 Absatz 1 des Gesetzes]

Abschnitt 17

Technische Anforderungen für die Deaktivierung von Waffen, die nicht unter unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallen

(1) Beim Deaktivieren von Waffen, die nicht unter unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallen,⁵⁾ wird Folgendes dauerhaft und unumkehrbar durchgeführt:

- a) die gegenseitige Fixierung der Waffenteile und der Zündmechanismen und die Untrennbarkeit der Teile voneinander;
- b) das Verschließen des Laufs im Patronenlager durch Einsetzen eines Stahlstopfens mit der Länge und dem Durchmesser des Patronenlagers; der Stahlstopfen ist rundum fest mit der Hauptschweißnaht verbunden;
- c) Bohrungen entlang der gesamten Länge der Laufbohrung, wie folgt:
 1. Löcher mit Kaliberdurchmesser, die senkrecht zur Laufachse gebohrt werden und durch die Laufwand verlaufen; das erste Loch wird unmittelbar vor dem Patronenlager gebohrt und andere Löcher so gebohrt, dass die Zentren der Löcher nicht mehr als 6 Kaliber voneinander entfernt sind; bei einem Laufkaliber von mehr als 12,7 mm werden Löcher mit einem Durchmesser von einem Viertel des Kalibers, jedoch immer mindestens 12,7 mm, gebohrt; das letzte Loch wird in einem Abstand von höchstens 6 Kalibern von der Laufmündung gebohrt; oder
 2. Ausschnitte mit einer Breite von mindestens einem Viertel des Kalibers und einer Länge von mindestens 6 Kalibern, die senkrecht zur Laufachse und durch ihre Wand verlaufen, wobei der erste Ausschnitt unmittelbar vor dem Patronenlager erfolgt und die anderen Ausschnitte in einem Abstand von 6 Kalibern voneinander vorgenommen werden; der letzte Ausschnitt endet in einem Abstand von höchstens 6 Kalibern von der Laufmündung;
- d) das Entfernen des Schlagbolzens und, wenn die Feuerwaffe mit einer anderen Art von Abzugssystem ausgestattet ist, dessen dauerhafte Unbrauchbarmachung, insbesondere durch Entfernen oder Sperren des Zugangs des Abzugssystems zum Patronenlager.

(2) Bei der Deaktivierung muss bei Waffen mit:

- a) einem Verschluss muss die Verschlussfläche in einem Winkel von 45° weggeschliffen werden; ist dies nicht möglich, muss die Verschlussfläche auf ihrer gesamten Länge auf einen Durchmesser von mindestens einem Viertel des Kalibers gebohrt und anschließend mit einer Schweißnaht verschlossen werden;
- b) einer Revolvertrommel müssen die Wände zwischen den Patronenlagern der Revolvertrommel über mindestens der Hälfte ihrer Länge entfernt werden; und

- c) einem Magazin muss das Magazin dauerhaft gegen Entfernen gesichert sein, oder der Magazinschlitz muss dauerhaft verändert werden, um das Einlegen eines Magazins unmöglich zu machen.

(3) Bei Waffen, die nicht unter unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallen⁵⁾, kann ihre unabhängige wesentliche Komponente nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 deaktiviert werden, soweit es sich auf diese wesentliche Komponente bezieht. Gleichzeitig müssen sie mit einer Schweißnaht versiegelt oder mindestens ein anderes wesentliches Bauteil entfernt werden, sodass das wesentliche Bauteil nicht in der Waffe verwendet werden kann.

Abschnitt 18

Zerschneiden von Waffen

(1) Das Zerschneiden von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen von Waffen wird für alle Waffen wie folgt durchgeführt:

- a) Bei einem Laufpatronenlager, einem einführbaren Laufpatronenlager oder einem einführbaren Patronenlager muss die Wand des Patronenlagers geändert werden, indem eine Längsöffnung mit der Breite des Kalibers erzeugt wird, die mindestens zwei Drittel der Länge des Patronenlagers freilegt.
- b) Die Laufführung muss eine Längsöffnung in der Laufwand von Kaliberbreite und mit einer Länge von mindestens einem Drittel der Gesamtlänge des Laufs aufweisen, wobei mindestens ein Teil der Öffnung unmittelbar vor dem Patronenlager liegt. Der Rest des Laufs ist so zu ändern, dass beim Versuch eines Schusses das Geschoss den Lauf nicht verlässt, entweder durch ein Verfahren wie die Deaktivierung oder durch Einsetzen eines mindestens 6 Kaliber langen Stahlstabs in die Laufbohrung und Schweißen an beiden Enden.
- c) Die Spitze des Schlag- oder Zündbolzens muss so gekürzt werden, dass sie in der vorderen Position nicht aus der Verschlussfläche herausragt; wenn dies nicht machbar ist, muss der Schlagbolzen entfernt und das Schlagbolzenloch zugeschweißt werden.
- d) Der Rahmen, das Verschlussgehäuse, der Körper oder die Bettung der Feuerwaffe sind teilweise zu entfernen, sodass die Spann-, Abzugs-, Schlag-, Rückstell- und Verriegelungsmechanismen sichtbar freiliegen; und
- e) die wesentlichen Bestandteile und Mechanismen der Feuerwaffe können bewegt und demontiert werden.

(2) Bei Schusswaffen mit Verschluss ist außerdem Folgendes zu beachten:

- a) der Verschluss ist auf einer Seite mit einem Längsloch zu versehen, das die halbe Länge des Verschlusses und einer Breite von einem Viertel der Höhe oder des Durchmessers des Verschlusses hat; dies gilt für den Schlitten, den Verschlussträger und den Verschluss und
- b) das Verschlussgehäuse ist auf einer Seite mit einer Längsöffnung zu versehen, die halb so lang wie das Verschlussgehäuse ist und ein Viertel der Höhe oder des Durchmessers des Verschlussgehäuses beträgt.

(3) Bei Schusswaffen mit Magazin muss das Magazin mit einer seitlichen und hinteren Längsöffnung versehen werden, die ein Viertel der Länge und ein Fünftel der Breite des Magazins misst.

(4) Bei Waffen mit einer Revolvertrommel muss die Hälfte der nebeneinander liegenden Patronenlager der Revolvertrommel durch Einsetzen eines mit der Trommel verschweißten Stahlstifts von der Länge und dem Durchmesser des Patronenlagers verstopft werden, und die andere Hälfte des Patronenlagers muss mit einer Längsnut von zwei Dritteln der Länge der Trommel und einer Breite, die dem Durchmesser des Patronenlagers in Richtung der Mündung der Trommel entspricht, versehen werden. Bei einer ungeraden Anzahl von Patronenlagern, werden drei Patronenlager der Revolvertrommel verstopft und die verbleibenden Patronenlager mit einer Längsnut versehen.

(5) Beim Zerschneiden einzelner wesentlicher Waffenbestandteile gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechend.

Abschnitt 19

Entmilitarisierung von Waffen im Rahmen eines internationalen Vertrags

(1) Im Falle der Deaktivierung oder des Zerschneidens von Waffen, die unter einen internationalen Vertrag fallen⁶⁾, der Teil des Gesetzbuchs ist und den Bereich der Abrüstung regelt, erfolgt die Entmilitarisierung durch Umwandlung in ein Exponat.

(2) Beim Umbau von Waffen in Exponate müssen im Falle von entmilitarisierten Waffen:

- a) Lauf und Verschlussgehäuse mit Beton oder Polymerharz gefüllt werden, von der Verschlussfläche über drei Viertel der Gesamtlänge; oder
- b) ein Stahlstopfen mit einer Mindestlänge von 2 Kalibern dauerhaft in das Patronenlager eingeschweißt werden.

TEIL NEUN

ZERLEGUNG, DEAKTIVIERUNG, ZERSCHNEIDEN UND VERNICHTUNG VON MUNITION SOWIE UMGANG MIT AKTIVEN BESTANDTEILEN VON MUNITION

[Zur Umsetzung von Abschnitt 96 Absatz 2 und 3 und Abschnitt 111 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes]

Abschnitt 20

Technische Anforderungen an die Zerlegung, die Deaktivierung, das Zerschneiden und die Vernichtung von Munition

(1) Bei der Zerlegung, der Deaktivierung, dem Zerschneiden und der Vernichtung von Munition müssen alle aktiven Ladungen aus der Munition entfernt oder, wenn sie nicht entfernt werden können, dauerhaft phlegmatisiert werden.

(2) Wenn es nicht möglich ist, alle aktiven Ladungen aus einem Geschoss zu entfernen, muss das Geschoss, das die aktive Ladung enthält, bei der Deaktivierung oder dem Zerschneiden der Munition durch ein inertes Geschoss oder ein in seinen Abmessungen gleichwertiges Geschoss ersetzt werden.

⁶⁾ Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, der unter der Nummer 94/2003 veröffentlicht wurde.

(3) Die Zerlegung, die Deaktivierung, das Zerschneiden und die Vernichtung der Munition müssen an einem Ort erfolgen, an dem im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Ordnung besteht, und die Person, die die Munition zerlegt, deaktiviert, zerschneidet oder vernichtet, muss während der ganzen Zeit geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich mindestens Augenschutz, verwenden.

Abschnitt 21

Lagerung von aktiven Munitionsbestandteilen

(1) Aktive Munitionsbestandteile sind in der versiegelten Originalverpackung des Herstellers so zu lagern, dass Folgendes ausgeschlossen ist:

- a) die Zündung oder Auslösung eines aktiven Munitionsbestandteils durch Einwirkung von Feuer, Funken oder Hitze, die größer ist als die vom Hersteller des aktiven Munitionsbestandteils zugelassenen Werte;
- b) die Auslösung eines aktiven Munitionsbestandteils durch mechanische Einwirkung wie einen Aufprall, Stoß oder Sturz; und
- c) eine unmittelbare Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Personen durch Druckwellen oder seismische Wellen, Splitter oder Wärmeeinwirkung im Falle der Zündung oder Auslösung eines aktiven Munitionsbestandteils an dem Ort, an dem er aufbewahrt wird.

(2) Aktive Munitionsbestandteile müssen trocken gehalten und von leicht entzündlichen Substanzen und Gegenständen getrennt gelagert werden. Alle Arten von aktiven Munitionsbestandteilen müssen getrennt von anderen Arten von aktiven Bestandteilen gelagert werden, damit es nicht zu einer Kettenauslösung kommen kann.

Abschnitt 22

Umgang mit aktiven Munitionsbestandteilen beim Nachladen von Munition

Beim Nachladen von Patronen ist zu beachten, dass die Sicherheitsgrundsätze, -regeln und -verfahren, die von den Herstellern der einzelnen aktiven Munitionsbestandteile, der Geschosse und der Vorrichtungen zum Nachladen von Munition festgelegt wurden, eingehalten werden.

Abschnitt 23

Quantitative Beschränkungen für aktive Munitionsbestandteile

(1) Die Mengen aktiver Munitionsbestandteile, die nach dem Gesetz behandelt werden dürfen, werden als allgemeine und qualifizierte Höchstmengen festgelegt, deren Werte in Anhang 6 dieser Verordnung festgelegt sind.

(2) Die allgemeine Höchstmenge ist die Gesamthöchstmenge einer bestimmten Art aktiver Munitionsbestandteile, die eine Person jederzeit rechtmäßig handhaben darf, es sei denn, es gilt eine qualifizierte Mengenbegrenzung.

(3) Die qualifizierte Mengenbegrenzung ist die Höchstmenge einer bestimmten Art von aktivem Munitionsbestandteil, die ein Waffenlizenzinhaber in sicheren Betriebsräumen

lagern darf, mit Ausnahme von Räumen, in denen Brand- oder Explosionsgefahr besteht, Wohnräumen oder Räumen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat.

(4) Die qualifizierte Mengenbegrenzung ist auch die Höchstmenge eines aktiven Munitionsbestandteils, die gemäß dem Gesetz transportiert werden darf.

Abschnitt 24

Menge der aktiven Munitionsbestandteile, die beim Transport meldepflichtig ist

Die Meldepflicht beim Transport gilt für:

- a) rauchloses Pulver in Mengen von mehr als 20 kg;
- b) Schwarzpulver in Mengen von mehr als 8 kg; oder
- c) mehr als 200 000 Schuss mit aktiver Ladung.

TEIL ZEHN

SICHERUNG VON WAFFEN ODER MUNITION WÄHREND DES TRANSPORTS

[Zur Umsetzung von Abschnitt 113 Absatz 2 des Gesetzes]

Abschnitt 25

Geltungsbereich der Vorschriften für die Sicherung von Waffen oder Munition während des Transports

Die Bestimmungen dieses Teils finden keine Anwendung:

- a) für die Sicherung von Waffen oder Munition während des Lufttransports und
- b) wenn die Munition für den Transport gemäß den Anforderungen eines internationalen Vertrags, der Teil des Gesetzbuchs ist und die Beförderung gefährlicher Güter regelt⁷⁾, gesichert wird.

Organisatorische und technische Bedingungen für die Sicherung von Waffen oder Munition während des Transports

Abschnitt 26

(1) Bis zu 20 Waffen der Kategorie R2, R3 oder R4, Waffen der Kategorie PO oder Feuerwaffen der Kategorie NO oder Munition bis zu 20 000 Schuss sind während des Transports durch ständige Kontrollen der transportierten Waffen und Munition durch die Person, die das Transportmittel bedient oder begleitet, zu sichern, es sei denn, die Sicherung erfolgt gemäß Absatz 2 oder 3.

⁷⁾) Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), veröffentlicht unter der Nummer 64/1987, in der jeweils gültigen Fassung
Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), veröffentlicht unter der Nummer 8/1985, in der jeweils gültigen Fassung
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN), veröffentlicht unter der Nummer 102/2011, in der jeweils gültigen Fassung

(2) Bis zu 100 registrierungspflichtige Waffen oder bis zu 200 000 Schuss Munition sind, wenn sie nicht gemäß Absatz 3 gesichert sind während des Transports auf folgende Weise zu sichern:

- a) durch ständige Kontrollen der transportierten Waffen und Munition durch mindestens zwei Personen, die das Transportmittel bedienen oder begleiten;
- b) durch Einschließen in einem sicheren Transportbehälter;
- c) durch den Einsatz spezieller abschließbarer Ausrüstung, die die Handhabung der transportierten Waffen und Munition unmöglich macht und die Trennung wesentlicher Teile der Waffen verhindert, es sei denn, es ist anderweitig sichergestellt, dass die transportierten Waffen oder die Munition nicht mit gewöhnlichen Mitteln gehandhabt werden können; oder
- d) durch Ausrüstung des Transportmittels mit einer Vorrichtung, die eine kontinuierliche Überwachung seiner Bewegung ermöglicht und die während der gesamten Fahrt vom Ortungssystem aufgezeichnet und registriert wird; Abschnitt 111 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Mehr als 100 registrierungspflichtige Waffen oder mehr als 200 000 Schuss Munition müssen gesichert werden:

- a) indem sie im Frachtraum verriegelt werden und sichergestellt wird, dass:
 1. die transportierten Waffen und die Munition von mindestens zwei Personen, die sich im Transportmittel befinden, insbesondere dem Fahrer, einem Besatzungsmitglied oder einem Wachmann, oder in einem Begleitfahrzeug befinden, ständig kontrolliert werden;
 2. der Frachtraum oder die transportierten Waffen und die Munition durch elektronische Sicherheitsvorrichtungen geschützt sind, die bei Feststellung eines Ereignisses, das eine Gefahr für die beförderten Waffen und Munition darstellt, eine akustische Warneinrichtung aktivieren oder es ermöglichen, die Meldung eines solchen Ereignisses mittels eines Alarmübertragungssystems an eine Person zu übermitteln, die verpflichtet ist, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der beförderten Waffen und Munition zu ergreifen; oder
 3. die transportierten Waffen und Munition in einer Weise gesichert sind, die eine normale Handhabung der Fracht verhindert und die Trennung von Teilen der Fracht verhindert, z. B. durch Befestigung der Waffen und Munition auf einer Palette oder einem ähnlichen Transportmittel; oder
- b) indem sie in einem für den intermodalen Verkehr zugelassenen Behälter verriegelt werden⁸⁾.

(4) Transportierte Waffen müssen ungeladen sein. Werden Waffen mit demselben Transportmittel wie Munition befördert, so wird die Munition getrennt von den Waffen befördert.

Abschnitt 27

Nach einer Vereinbarung mit der regionalen Polizeidirektion kann auch eine andere als die in diesem Teil vorgesehene Methode zur Sicherung von Waffen oder Munition während des Transports angewandt werden, wenn sie in vergleichbarem Maße die

⁸⁾ Beispielsweise das am 9. Mai 1980 in Bern abgeschlossene Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), veröffentlicht unter der Nummer 8/1985, in der jeweils gültigen Fassung.

ordnungsgemäße Sicherheit der beförderten Waffen oder Munition gegen Missbrauch, Verlust oder Diebstahl gewährleistet.

TEIL ELF

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 28

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen über die technischen Anforderungen an die Bauart von Waffen der Kategorien PO und NO gelten nicht für Waffen der Kategorien PO und NO, die in Verkehr gebracht und geprüft wurden, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einer Prüfung unterzogen wurden, es sei denn, sie werden irreversibel geändert oder sie werden dauerhaft und grenzüberschreitend aus dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik verbracht.

(2) Ein Deaktivierungskennzeichen, das dem Inhaber einer Waffenlizenz vom tschechischen Amt für die Prüfung von Waffen und Munition gemäß den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften zugewiesen wurde, kann vom Inhaber einer Waffenlizenz ZL1 anstelle des Deaktivierungskennzeichens gemäß Anhang 3 dieser Verordnung verwendet werden, muss jedoch durch seine Kennnummer⁹⁾ und das Jahr der unumkehrbaren Änderung der Feuerwaffe ergänzt werden.

Abschnitt 29

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Abschnitt 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Premierminister:

Innenminister:

⁹⁾) Abschnitt 24 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 111/2009 über Grundregister.

Technische Spezifikationen für Alarm- und Signalpistolen

1. Die Geräte müssen so beschaffen sein, dass sie folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) sie ermöglichen das Abfeuern pyrotechnischer Signalgeschosse nur, wenn ein Adapter an der Mündung angebracht ist;
 - b) sie verfügen über eine dauerhafte Vorrichtung zur Verhinderung des Abfeuerns von Geschossen, die ein festes Einzel- oder Mehrfachgeschoss oder andere feste Geschosse enthalten;
 - c) sie sind für Patronen bestimmt, die in Tabelle VIII der von der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) erstellten Tabellen über die Abmessungen von Patronen und Patronenlagern aufgeführt sind, und entsprechen den Abmessungen und anderen Normen dieser Tabelle unter Verwendung der am 6. Februar 2019 geltenden Fassung der Tabelle.
2. Die Geräte können nicht mithilfe herkömmlicher Werkzeuge modifiziert oder so umgebaut werden, dass sie einen Schuss, eine Kugel oder ein Geschoss durch die Wirkung eines brennbaren Treibmittels ausstoßen.
3. Alle wesentlichen Teile des Geräts müssen so beschaffen sein, dass sie nicht als wesentliche Teile von registrierungspflichtigen Waffen montiert oder verwendet werden können.
4. Die Mündungen von Geräten können nicht entfernt oder verändert werden, ohne dass die Geräte erheblich beschädigt oder zerstört werden.
5. Geräte mit einer Lauflänge von höchstens 300 mm oder einer Gesamtlänge von höchstens 600 mm müssen entlang der Lauflänge nicht abnehmbare Hindernisse enthalten, sodass kein Geschoss durch die Einwirkung eines brennbaren Treibmittels hindurchgehen kann und der an der Mündung verbleibende Freiraum höchstens 10 mm lang ist.
6. Geräte, die nicht unter Nummer 5 fallen, müssen in mindestens einem Drittel der Lauflänge nicht abnehmbare Hindernisse enthalten, sodass kein Geschoss durch die Einwirkung eines brennbaren Treibmittels hindurchgehen kann und der an der Mündung verbleibende Freiraum höchstens 10 mm lang ist.
7. In allen Fällen, unabhängig davon, ob das Gerät unter Nummer 5 oder 6 fällt oder nicht, muss das erste Hindernis im Lauf so nahe wie möglich am Patronenlager des Geräts angeordnet sein und Gase müssen durch die entsprechenden Öffnungen entweichen können.
8. Bei Geräten zur Entladung von Gasen, die sich aus der Freisetzung der chemischen Energie eines Schusses von der Laufachse ergeben, muss der Lauf mit Ausnahme eines oder mehrerer Gasdruckentlastungslöcher durch die in den Nummern 5 und 6 genannten Hindernisse vollständig blockiert werden. Darüber hinaus müssen die Hindernisse den Lauf vollständig blockieren und verhindern, dass Gas von der Vorderseite des Geräts abgefeuert wird.

9. Alle Hindernisse sind dauerhaft und können nicht entfernt werden, ohne das Patronenlager oder den Lauf des Geräts zu zerstören.

Bei Geräten, die Gase abgeben, die sich aus der Freisetzung der chemischen Energie eines Schusses von der Laufachse ergeben, bestehen die Hindernisse vollständig aus einem Material mit einer Mindesthärte von 700 HV 30, das gegen Schneiden, Bohren oder Schleifen (oder ein ähnliches Verfahren) beständig ist (Vickers-Härteprüfung).

Bei Geräten, die nicht unter Unterabsatz 2 dieser Nummer fallen, bestehen Hindernisse aus Material mit einer Mindesthärte von 610 HV 30, das gegen Schneiden, Bohren oder Schleifen (oder ein ähnliches Verfahren) beständig ist. Der Lauf kann einen Kanal entlang seiner Achse haben, der es ermöglicht, Reizstoffe oder andere Wirkstoffe aus dem Gerät auszuleiten.

In jedem Fall müssen Hindernisse so beschaffen sein, dass sie folgende Handlungen verhindern:

- a) Schaffung oder Vergrößerung einer Öffnung im Lauf entlang seiner Achse;
 - b) Beseitigung des Hindernisses, es sei denn, die Entfernung macht Rahmen und Patronenlager unbrauchbar oder die Unversehrtheit des Geräts ist so beeinträchtigt, dass es ohne wesentliche Reparatur oder Ergänzung nicht als Grundlage für eine Feuerwaffe verwendet werden kann.
10. Das Patronenlager und der Lauf sind gegenseitig verschoben, gebogen oder abgelenkt, sodass es unmöglich ist, das Gerät mit Munition zu beladen oder abzufeuern. Darüber hinaus gilt im Falle eines revolverartigen Geräts Folgendes:
- a) die vorderen Öffnungen des Patronenlagers in der Trommel müssen um mindestens die Hälfte des Durchmessers des Patronenlagers verengt sein, um sicherzustellen, dass die Geschosse im Patronenlager blockiert sind;
 - b) diese Öffnungen müssen um mindestens ein Drittel des Durchmessers des Patronenlagers versetzt sein.

Technische Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile

1. Die Kennzeichnung muss klar, dauerhaft und einzigartig sein. Sie muss alphanumerisch sein und aus den Buchstaben des lateinischen, kyrillischen oder griechischen Alphabets und arabischen oder römischen Ziffern bestehen.
2. Die Größe der Ziffern und Buchstaben muss die Bedingung der Mindestgröße von 1,6 mm erfüllen.
3. Die Mindestdiefe der Kennzeichnung beträgt mindestens 0,0762 Millimeter.
4. Im Falle eines Körpers, Rahmens oder Verschlussgehäuses aus nichtmetallischen Materialien sind diese wesentlichen Bestandteile im Interesse einer dauerhaften, klaren und eindeutigen Kennzeichnung mit einer Metallplatte zu versehen, die folgende Anforderungen erfüllen muss:
 - a) sie darf nicht einfach oder schnell zu entfernen sein, d. h. sie muss aus einer ausreichend großen Platte mit einem kleinen sichtbaren Bereich bestehen, wobei das Etikett in die Wand des wesentlichen Bestandteils eingebettet ist;
 - b) ihre Entfernung muss eine Beschädigung des Körpers, des Rahmens oder des Gehäuses verursachen;
 - c) die Platte kann aus einer nichtmagnetischen Legierung oder aus Stahl bestehen; und
 - d) Wenn das zu kennzeichnende Material dies zulässt, können andere Kennzeichnungstechniken, wie z. B. eine tiefe Lasergravur, verwendet werden, um eine dauerhafte und klare Kennzeichnung zu gewährleisten.
5. Bei einem besonders kleinen wesentlichen Bestandteil einer bestimmten Feuerwaffe, der nur mit einer Seriennummer oder einem alphanumerischen oder digitalen Code gekennzeichnet ist, kann die Größe der Buchstaben, Ziffern oder des digitalen oder alphanumerischen Codes auf die für die Durchführung dieser Kennzeichnung unbedingt erforderliche Größe reduziert werden.

Muster des Deaktivierungskennzeichens

Das Deaktivierungskennzeichen hat die Form des Großbuchstabens „D“ über den Großbuchstaben „CZ“, der das Jahr der irreversiblen Änderung der Feuerwaffe angibt und die Person identifiziert, die die irreversible Änderung der Feuerwaffe vorgenommen hat.

Die Person, die die irreversible Änderung der Feuerwaffe vorgenommen hat, wird identifiziert anhand der Identifikationsnummer dieser Person in Form von „ID: ...“. Die Person, die die irreversible Änderung der Feuerwaffe vorgenommen hat und über keine zugewiesene Identifikationsnummer verfügt, muss sich unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums oder ihres Firmennamens und ihres Firmensitzes identifizieren.

Deaktivierungskennzeichen:

ID: ...
2026

Muster von Deaktivierungsprüfzeichen

A. Vom tschechischen Amt für die Prüfung von Waffen und Munition auf deaktivierten Feuerwaffen angebrachtes Prüfzeichen, für das die unmittelbar geltende Verordnung der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen gilt

Das Deaktivierungsprüfzeichen einer deaktivierten Feuerwaffe, die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen unterliegt, hat die Form der Großbuchstaben „EU CZ“ zusammen mit der abgekürzten Bezeichnung des tschechischen Amtes für die Prüfung von Waffen und Munition und dem Jahr, in dem die betreffende Prüfung durchgeführt wurde.

EU CZ CUZZS 2026

B. Prüfzeichen für Waffen, die nicht den unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen unterliegen

Das Deaktivierungsprüfzeichen, das auf Waffen angebracht ist, die nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen unterliegen, wird in Form der Großbuchstaben „CZ“ zusammen mit der abgekürzten Bezeichnung der Behörde, die die irreversible Änderung der Feuerwaffe überprüft hat, und dem Jahr, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, angebracht.

- B.1 Deaktivierungsprüfzeichen, das vom tschechischen Amt für die Prüfung von Waffen und Munition auf Waffen angebracht wird, die nicht unter die unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen fallen:

CZ CUZZS 2026

- B.2 Deaktivierungsprüfzeichen, das vom Verteidigungsministerium auf Waffen angebracht wird, die nicht unter die unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen fallen:

CZ MO 2026

Muster einer Bescheinigung für deaktivierte Feuerwaffen

A. Muster einer Bescheinigung für eine deaktivierte Feuerwaffe, die den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen unterliegt, ausgestellt vom tschechischen Amt für die Prüfung von Waffen und Munition

A.1 Frontseite

	CERTIFIKÁT ZNEHODNOCENÉ ZBRANĚ Deactivation certificate	
Číslo certifikátu/Certificate number: XXXXX		
Opatření za účelem znehodnocení palné zbraně jsou v souladu s požadavky společných minimálních technických specifikací uvedených v příloze I prováděcího nařízení Komise (EU) 2015/2403. <i>The deactivation measures conform to the common minimum technical specifications set out in Annex I to Commission Implementing Regulation (EU) 2015/2403.</i>		
Název subjektu, který provedl znehodnocení: XXXXX <i>Name of entity that performed the deactivation</i>		
Země/Country: XXXXX		
Datum/rok certifikátu o znehodnocení: XX. XX. XXXX <i>Date/year of certification of the deactivation</i>		
Výrobce/obchodní známka znehodnocené střelné zbraně: XXXXX <i>Manufacturer/brand of firearm deactivated</i>		
Typ/Type: XXXXX		
Značka/model/Make/Model: XXXXX		
Ráže/Calibre: XXXXX		
Výrobní číslo (čísla)/Serial number(s): XXXXX		
EU CZ CUZZS 20XX		 XXXXX

A.2 Rückseite

POZNÁMKA:

UPOZORNĚNÍ: Tento certifikát je důležitý dokument. Majitel znehodnocené palné zbraně by jej měl trvale uschovat. Hlavní části znehodnocené palné zbraně, k nimž se tento certifikát vydává, byly označeny úřední inspekční značkou; je zakázáno tyto značky odstraňovat či jakkoliv pozměňovat.

PLEASE NOTE: *This certificate is an important document. It should be retained by the owner of the deactivated firearm at all times. The essential components of the deactivated to which this certificate relates have been marked with an official inspection mark; these marks must not be removed or altered.*

VAROVÁNÍ: Padělení certifikátu o znehodnocení je trestné.
WARNING: *Forging a deactivation certificate is punishable.*

A. Muster einer Bescheinigung für eine deaktivierte Feuerwaffe, die nicht den unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen unterliegt, ausgestellt vom tschechischen Amt für die Prüfung von Waffen und Munition

B.1 Frontseite

CERTIFIKÁT ZNEHODNOCENÉ ZBRANĚ Deactivation certificate	
Číslo certifikátu/Certificate number: XXXXX	
<i>Znehodnocená zbraň, na kterou se nevztahuje Prováděcí nařízení Komise (EU) 2015/2403</i> <i>Deactivated weapon which is not subject to Commission Implementing Regulation (EU) 2015/2403.</i>	
Název subjektu, který provedl znehodnocení: Český úřad pro zkoušení zbraní a střeliva <i>Name of entity that performed the deactivation</i>	
Země/Country: Czech Republic	
Datum/rok certifikátu o znehodnocení: XX. XX. XXXX <i>Date/year of certification of the deactivation</i>	
Výrobce/obchodní známka znehodnocené střelné zbraně: XXXXX <i>Manufacturer/brand of firearm deactivated</i>	
Typ/Type: XXXXX	
Značka/model/Make/Model: XXXXX	
Ráže/Calibre: XXXXX	
Výrobní číslo (čísla)/Serial number(s): XXXXX	
CZ CUZZS 20XX	

B.2 Rückseite

POZNÁMKA:

UPOZORNĚNÍ: Tento certifikát je důležitý dokument. Majitel znehodnocené palné zbraně by jej měl trvale uschovat. Hlavní části znehodnocené palné zbraně, k nimž se tento certifikát vydává, byly označeny úřední inspekční značkou; je zakázáno tyto značky odstraňovat či jakkoliv pozměňovat.

PLEASE NOTE: This certificate is an important document. It should be retained by the owner of the deactivated firearm at all times. The essential components of the deactivated to which this certificate relates have been marked with an official inspection mark; these marks must not be removed or altered.

VAROVÁNÍ: Paděláním certifikátu o znehodnocení je trestné.
WARNING: Forging a deactivation certificate is punishable.

C. Muster einer Bescheinigung für eine deaktivierte Feuerwaffe, die nicht den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen unterliegt, ausgestellt vom Verteidigungsministerium

C.1 Frontseite

CERTIFIKÁT ZNEHODNOCENÉ ZBRANĚ Deactivation certificate	
Číslo certifikátu/Certificate number: XXXXX	
Znehodnocená zbraň, na kterou se nevztahuje Prováděcí nařízení Komise (EU) 2015/2403 <i>Deactivated weapon which is not subject to Commission Implementing Regulation (EU) 2015/2403.</i>	
Název subjektu, který provedl znehodnocení: Ministerstvo obrany České republiky <i>Name of entity that performed the deactivation</i>	
Země/Country: Czech Republic	
Datum/rok certifikátu o znehodnocení: XX. XX. XXXX <i>Date/year of certification of the deactivation</i>	
Výrobce/obchodní známka znehodnocené střelné zbraně: XXXXX <i>Manufacturer/brand of firearm deactivated</i>	
Typ/Type: XXXXX	
Značka/model/Make/Model: XXXXX	
Ráže/Calibre: XXXXX	
Výrobní číslo (čísla)/Serial number(s): XXXXX	
CZ MO 20XX	

C.2 Rückseite

POZNÁMKA:

UPOZORNĚNÍ: Tento certifikát je důležitý dokument. Majitel znehodnocené palné zbraně by jej měl trvale uschovat. Hlavní části znehodnocené palné zbraně, k nimž se tento certifikát vydává, byly označeny úřední inspekční značkou; je zakázáno tyto značky odstraňovat či jakkoliv pozměňovat.

PLEASE NOTE: *This certificate is an important document. It should be retained by the owner of the deactivated firearm at all times. The essential components of the deactivated to which this certificate relates have been marked with an official inspection mark; these marks must not be removed or altered.*

VAROVÁNÍ: Padělení certifikátu o znehodnocení je trestné.
WARNING: *Forging a deactivation certificate is punishable.*

Art des aktiven Munitionsbestandteils	Allgemeine Mengenbegrenzung	Qualifizierte Mengenbegrenzung
rauchloses Pulver	10 kg	40 kg
Schwarzpulver	3 kg	16 kg
Zündhütchen für Gewehrpatronen	15 000 Einheiten	100 000 Einheiten
Zündhütchen für Schrotpatronen	10 000 Einheiten	75 000 Einheiten
Zündhütchen	15 000 Einheiten	100 000 Einheiten
Explosivgeschosse	---	Die höchstzulässige Lagerbestandsmenge wird gemäß den Rechtsvorschriften über den Umgang mit Munition festgelegt.
Brandgeschosse	---	Die höchstzulässige Lagerbestandsmenge wird gemäß den Rechtsvorschriften über den Umgang mit Munition festgelegt.
Leuchtspurgeschosse	100 Einheiten	Die höchstzulässige Lagerbestandsmenge wird gemäß den Rechtsvorschriften über den Umgang mit Munition festgelegt.

Menge von aktiven Munitionsbestandteilen, die gemäß dem Gesetz gehandhabt werden können

Anmerkungen:

1. Die Mengenbegrenzungen umfassen nicht die Menge der aktiven Munitionsbestandteile, die in vollständigen Patronen, Patronenhülsen und Zündhütchen aufbewahrt werden und von der betreffenden Person im Einklang mit dem Gesetz gehandhabt werden.
2. Für aktive Munitionsbestandteile, die hier nicht aufgeführt sind, gelten die Höchstmengen, die für den aktiven Munitionsbestandteil festgelegt wurden, der dem hier nicht aufgeführten aktiven Bestandteil von Munition in Zusammensetzung oder Verwendung am nächsten kommt. Der so festgelegte Mengengrenzwert gilt für den relevanten aktiven Bestandteil der Munition, der hier nicht aufgeführt ist, und wird nicht auf die Mengengrenzwerte für andere aktive Bestandteile der Munition angerechnet.
3. Die physische Menge der aktiven Munitionsbestandteile wird anhand der vom Hersteller auf der Originalverpackung angegebenen Menge bewertet; im Falle des Gewichts gilt das Nettogewicht des aktiven Munitionsbestandteils.